

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

103-1/11

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.2

Bearbeitet von: Thomann, Andrea
Tel. Nr.: 82-2386

Datum:
17.06.2011

1. Betreff: Vergabe Altes Gefängnis Offenburg

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	04.07.2011	öffentlich
2. Gemeinderat	25.07.2011	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- Die Lose I + II werden an die Bietergruppe 1 bestehend aus Investoren Stadtbau Offenburg und Mittelbadische Baugenossenschaft Offenburg (Gemibau) in Arbeitsgemeinschaft mit Hotelbetreiber AZO „Arbeit und Zukunft Ortenau gem. AG“ aus Offenburg und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg vergeben, zum Zwecke der Realisierung eines Hotelprojekts, auf Grundlage der vorliegenden Planung von Grossmann Architekten und der Partner AG. Es wird dem Käufer der Lose I + II ein städtischer Zuschuss in Höhe von 50 T€ für die Erstellung der öffentlichen Nord-Süd-Wegeverbindung auf dem Grundstück des Käufers gewährt.
- Los III wird an die Bietergruppe 1 bestehend aus Investor Stadtbau Offenburg und Mittelbadische Baugenossenschaft Offenburg (Gemibau) vergeben, zum Zwecke der Realisierung eines Mietwohnungsbauprojektes, auf Grundlage der vorliegenden Planung von Hättich+Faber Architekten. Es wird dem Käufer des Loses III ein Zuschuss in Höhe von 50 T€ für die Erstellung der öffentlichen Nord-Süd-Wegeverbindung auf dem Grundstück des Käufers gewährt.
- Los IV und eine Teilfläche von ca. 460 qm von Los V wird an den Bieter 2 Falk Immobilien Offenburg vergeben, zum Zwecke der Realisierung eines Eigentumswohnungsbauprojektes auf der Grundlage der vorliegenden Planung von Rogg Architekten. Es wird dem Käufer für die erforderlichen Abbruchkosten ein Zuschuss in Höhe von 40 T€ gewährt. Die von der Stadt gewünschte geringere Überbauung des Grundstücks wird mit einem weiteren Zuschuss von 55 T€ ausgeglichen.
- Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Empfehlung des Gremiums:

Planungsausschuss

vom **04.07.2011**

Ergebnis: siehe getrennte Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Ziffer 1: 8 Ja-Stimmen (einstimmig)

Ziffer 2: 8 Ja-Stimmen (einstimmig)

Ziffer 3: 3 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 4 Enthaltungen

Ziffer 4: 7 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen

Beschluss des Gremiums:

Gemeinderat

vom **25.07.2011**

Ergebnis: siehe getrennte Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Ziffer 1: 34 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Ziffer 2: 39 Ja-Stimmen (einstimmig)

Ziffer 3: 22 Ja-Stimmen 17 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Ziffer 4: 35 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

SIDIV

Stadtratsfraktion Offenburg

Handwritten notes: 11, 20, and a signature.



Handwritten note: Anlage 2

EINGEGANGEN AM:

20. NOV. 2011

Oberbürgermeisterin

54/11

EDP-Gemeinderatsfraktion • Weingartenstrasse 79 • 77654 Offenburg

Frau Oberbürgermeisterin

Edith Schreiner

Rathaus

77652 Offenburg

9. November 2011

per Fax: 0781 82-7515

Handwritten note: WV GR

Planung altes Gefängnis

Handwritten note: 21.11.

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

mit heutiger Post erreichte uns die Information, dass das Hotelprojekt von der GEM-Bau nicht weiterverfolgt wird. Die Ablehnung dieses Projektes durch die FDP-Fraktion im Gemeinderat wird damit bestätigt. Wir waren in dieser Frage dem Vorschlag der Stadtverwaltung nicht gefolgt, da wir dies für unwirtschaftlich hielten.

Es ist gut, dass die GEM-Bau bei Zeiten sich der Realität gestellt hat und eine Bauwüste vermieden wird.

Wir fordern eine Neuplanung des Gefängnisareals unter Zuziehung der Ausweitung der Baumaßnahme in den Bürgerpark, weil dies der Stadtentwicklung und dem Erhalt der „Grünen Lunge Bürgerpark“ nicht entspricht

Die Entwicklung des alten Gefängnisses als markanter Standort in der Stadt muss in Zukunft durch das Baudezernat erfolgen, um Gesichtspunkte der Stadtplanung und -entwicklung, die den Bürgern wichtig sind, fachlich fundiert zur Planungsgrundlage zu machen.

Weiter beantragen wir eine erste Information des Gemeinderates in der nächsten Gemeinderatssitzung. Die von Herrn Dr. Jopen vorgeschlagene nicht öffentliche Information im Planungsausschuss danach, ist eine nicht akzeptable Übergehung des Gemeinderates.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Sibylle Laurischk

Sibylle Laurischk
Fraktionsvorsitzende

Freie Demokratische Partei

Fraktionsvorsitzende:
Sibylle Laurischk

Weingartenstrasse 79
77654 Offenburg

Tel. 0781 / 3 09 36
Fax 0781 / 036 039 09
info@laurischk.de

Thomas Bauknecht
Tel. 0781 / 3 77 98
thomen.bauknecht@t-online.de

Karl-Heinz Eckerle
Tel. 0171 316 45 46
karl-holz@gornueestbau-eckerle.de

Claudio Labianca
Tel. 0781 / 9707280
info@klavierhaus-labianca.de

Silvano Zampolli
Tel. 0781 / 13 33
zampolli@silvano@gmx.de

Ø 501 23
Ø 003 III
Ø 002 II

WV: wachse
GR



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gemeinderatsfraktion Offenburg
Angelika Wald
Kameradenweg 6
77654 Offenburg
Fon: 0781 / 32858
Fax: 0781 / 32858
Mail: angelika.wald@freenet.de
http://www.gruene-offenburg.de

AK

Anlage 3

EINGEGANGEN AM:
14. NOV. 2011
Oberbürgermeisterin

55/11

Grün wählen hilft!

Offenburg 11.11.2011

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Gemibau hat sich aus dem Projekt Hotel in der alten JVA zurückgezogen. Die Umnutzung der JVA war aber städtebaulicher Anlass und Mittelpunkt verschiedener Planungen an diesem Ort. Dafür fehlt jetzt die Grundlage. Das Wohngebäude für Mehrgenerationenwohnen im Park (zwischen JVA und Moschee) wurde von unserer Fraktion immer als Kröte geschluckt und die Wohnbebauung neben der JVA haben wir ganz abgelehnt. Die Forderung „Hände weg vom Bürgerpark“ ist ganz in unserem Sinn! Deshalb fordern wir sofortigen Stopp dieser Aktivitäten, weil sie zwingend mit den Planungen für die JVA abgestimmt sein müssen und jetzt vielleicht sogar überflüssig sind. Die Frage ist doch: ist die Weiterplanung mit anderen Akteuren die einzigste Handlungsmöglichkeit?

Unsere Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist der Auffassung, dass der Gemeinderat zwingend in die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise eingebunden werden muss. Wir beantragen deshalb, dass der Punkt „alte JVA“ im nächsten Gemeinderat auf die Tagesordnung der Beratung im öffentlichen Teil kommt und der Gemeinderat Informationen zu folgenden zwei Fragenkomplexen erhält:

1. Rechtliche Situation im Zusammenhang mit dem Wettbewerb

Wie stellt sich die rechtliche Situation jetzt dar? Kann einfach der Investor gewechselt werden? Gibt es andere Bieter aus dem Wettbewerb, die Ansprüche stellen können? Hat der Gemeinderat die Chance, das Verfahren vollkommen neu zu öffnen oder aufzusetzen? War dieses Verfahren wirklich so gut, wenn wir ohne Plan B dastehen? In jeder anderen Wettbewerbsart hätte es einen zweiten oder dritten Preisträger gegeben.

2. Stand der anderen Bauvorhaben im Park

Wie weit sind Planungsstand, Besitzverhältnisse, Verträge der beiden anderen Projekte im Park? Sind schon Bauanträge oder Voranfragen eingereicht oder entschieden? In welcher Weise ist der Gemeinderat rechtlich gebunden (noch liegt ja kein Bebauungsplan vor)? Was würde sich unterbrechen, verhindern oder rückabwickeln lassen und welche Kosten kämen gegebenenfalls dabei auf die Stadt zu?

Die Beantwortung dieser Fragen soll die Grundlage dafür sein, dass der Gemeinderat in der nächsten Sitzung (Dezember) über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Wald,

Fraktionsvorsitzende

Angelika Wald- Fraktionsvorsitzende – 32858
Stefan Böhm 34133 @ Uta Klingenberger 9320927 @ Jürgen Ochs 23802
Eva-Maria Reiner 39413 @Christina Schäfer 36008 @ Johannes Witt 9694624



15. NOV. 2011 17:26

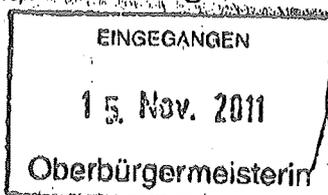
KURT FEGER

I II III
 I II III
 16.11.11
 24

S. 1

Malay 4

CDU- Gemeinderatsfraktion Offenburg



Frau Oberbürgermeisterin
 Edith Schreiner
 Rathaus
 77654 Offenburg

Kurt Feger
 Am Wolfsbrunnen 20
 77656 Offenburg
 Tel. + Fax 0781/53392
 kurt-feger@wob.de

Offenburg, den 15.11.11

Bauprojekt Alte JVA

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der CDU-Fraktion hat das Hotel-Projekt in der Alten JVA große Zustimmung erhalten.

Die weitere Bebauung, besonders auf dem Risby-Gelände, wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt. Meine Frage im zuständigen Ausschuß, ob das Hotelprojekt auch ohne die damals vorgesehene, sehr massive Bebauung des Risby-Geländes umgesetzt wird, wurde von Herrn Dr. Gresens mit einem klaren nein beantwortet. Dies hat in unserer Fraktion zu großer Verärgerung und Ablehnung geführt.

Das Hotelprojekt selbst war, wie erwähnt, in unserer Fraktion nie umstritten und wurde sehr begrüßt. Nur wegen der geäußerten Verquickung, bzw. Abhängigkeit mit der Bebauung des Risby-Geländes haben einige in der Fraktion schweren Herzens dem Gesamtprojekt zugestimmt, um das Hotelprojekt nicht zu gefährden.

Durch den Ausstieg der Gemi-Bau haben die bisherigen Rahmenbedingungen keinen Bestand mehr. Die gegenseitigen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Losen haben sich entscheidend geändert.

Wir beantragen daher, auf der Grundlage des hier angewandten Dialogverfahrens basierend, eine sauber aufgearbeitete, rechtliche Stellungnahme, die alle anstehenden Fragen, wie z.B. vertragliche Bindungen zwischen Stadt und Bietern, finanzielle Auswirkungen, heutige Besitzverhältnisse usw. beantwortet. Als nächsten Schritt muß das Gesamtprojekt dann auf der Grundlage die-

15. NOV. 2011 17:26

URT FEGER

+

S. 2

ses Gutachtens im Gemeinderat neu diskutiert werden.

Um dem Projekt insgesamt nicht zu schaden, sollte diese Diskussion in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Feger
Fraktionsvorsitzender

Anlage 5

Per E-Mail

Dr. Volker Stehlin
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Assistentin: Daniela Haßler
Telefon: +49 761 21808-324
Telefax: +49 761 21808-500
volker.stehlin@fgvw.de

Stadt Offenburg
Herrn Bürgermeister Dr. Christoph Jopen
Hauptstraße 75-77
77614 Offenburg

Kaiser-Joseph-Straße 284
D-79098 Freiburg

2. Dezember 2011

Akten-Nr. 2518/11 RVS/MDH
Vergabe Altes Gefängnis Offenburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Jopen,

vielen Dank für unser Telefonat und die Unterlagen, die Sie mir per E-Mail am 15.11.2011 zur Verfügung gestellt haben.

1. Der Gemeinderat hat am 25.07.2011 den Zuschlag im Vergabeverfahren Altes Gefängnis Offenburg erteilt. Dabei erfolgte der Zuschlag je getrennt für die Lose 1/2, das Los 3 und die Lose 4/5.

Die Lose 1/2 wurden gemeinsam an die Bietergruppe 1 vergeben. Innerhalb der Bietergruppe 1 erwarb die Gemibau im Anschluss an den Zuschlag mit notarieller Urkunde vom 10.10.2011 – 2 UR 2755/2011 – vom Land Baden-Württemberg eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 2586 mit einer Fläche von ca. 3500 m².

Das Los 3 wurde per Zuschlag an die Bietergruppe 1 erteilt. Der notarielle Kaufvertrag mit dem Land Baden-Württemberg wurde nach Ihren Angaben ebenfalls am 10.10.2011 abgeschlossen.

Das Los 4 wurde per Zuschlag gemeinsam mit einer Teilfläche von 460 m² aus dem Los 5 an die Bieterin 2 Falk Immobilien Offenburg vergeben. Der notarielle Kaufvertrag ist noch nicht abgeschlossen.

2. Im Hinblick auf die Lose 1/2 hat Ihnen die Gemibau mittlerweile mitgeteilt, dass das Vorhaben nicht entsprechend dem Vergabeergebnis ausgeführt werden wird. Sie fragen daher nunmehr, wie dieser Vorgang vergaberechtlich zu beurteilen ist.

Eine vergaberechtliche Fragestellung stellt sich indes derzeit nicht. Das Vergabeverfahren Altes Gefängnis Offenburg ist mit dem Zuschlag durch den Gemeinderat am 25.07.2011 beendet worden. Es kann auch nicht wieder „aufleben“.

In der Sache selbst liegt derzeit auch nichts andere als eine Leistungsstörung vor. Die Gemibau kann die Verpflichtungen, die sich aus dem Vergabeverfahren ergeben, nicht erfüllen. Im Kaufvertrag ist unter § 6 für diesen Fall vorgesehen, dass die Stadt Offenburg ein Ankaufsrecht für den Kaufgegenstand zu den Bedingungen des ursprünglichen Kaufvertrags zusteht. Das Ankaufsrecht wird indes erst wirksam, wenn das Vorhaben bis zum 30.06.2012 nicht verwirklicht ist. Derzeit ist also die Gemibau Eigentümerin der Liegenschaft, so dass ein Vergabeverfahren daher bereits an sich ausscheidet.

Es scheint mir vielmehr angezeigt, dass die Stadt Offenburg mit der Gemibau Verhandlungen aufnimmt, um die eingetretene Leistungsstörung zu regeln, sei es, indem eine Lösung unter Beteiligung der Stadt Offenburg gefunden wird, um den Vorgaben aus dem Vergabeverfahren doch noch gerecht zu werden. Oder sei es, indem eine Lösung gefunden wird, die die Ausübung des Ankaufsrechts für die Stadt Offenburg entbehrlich macht.

Nichtsdestotrotz ist zu beachten, dass es bereits ein bestehendes Vertragsverhältnis mit der Gemibau gibt, in dessen Rahmen sich die Stadt Offenburg bewegen muss.

3. Im Hinblick auf die Lose 3 und 4/5 gilt Vergleichbares. Der Gemeinderat hat mit seinem Beschluss am 25.07.2011 den Zuschlag erteilt. Nach der überwiegenden Auffassung in der Vergaberechtsprechung stellt der Zuschlag aber nichts anderes dar als die Annahmeerklärung des Angebots des jeweiligen Bieters. Mit dem Zuschlag kommt also das Vertragsverhältnis zustande (Rudolf Weyand, Vergaberecht 2011, Rn. 163). Diese Auffassung teilt auch der Bundesgerichtshof etwa in seinem Urteil vom 11.05.2009 – VII ZR 11/08. Der Zuschlag stellt nichts anders dar als die Vertragsannahme. Durch den Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.2011 wurde deswegen das jeweilige Angebot für das Los 3 bzw. die Lose 4/5 angenommen. Das Verfahren ist abgeschlossen und kann auch nicht wieder aufgenommen werden.

4. Dies gilt sowohl für die Lose 1/2 als auch das Los 3 ohne Einschränkung. Denn in beiden Fällen ist nicht nur das Vergabeverfahren abgeschlossen, sondern auch in Umsetzung des Vergabeverfahrens der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen.

Anders verhält es sich bei den Losen 4/5, da es hier noch nicht zum Abschluss des notariellen Kaufvertrages gekommen ist. Bei diesen Losen treten deswegen zu den rein vergaberechtlichen Überlegungen noch zivilrechtliche Überlegungen hinzu, die nachfolgend im Einzelnen erläutere.

Lassen Sie mich aber bitte zuvor noch betonen, dass allein schon im Hinblick auf das anstehende Vergabeverfahren gut überlegt sein will, ob die Stadt nicht den Abschluss der Vergabeverfahren als Ausgangspunkt wählen sollte. Auch wenn ich nachfolgend einen Weg aufzeige, sich an die Vergabeentscheidung für die Lose 4/5 als rechtlich nicht gebunden zu betrachten, gilt es vielleicht doch, sich an getroffene Vergabeentscheidungen zu halten, um nicht Vertrauen in künftigen Fällen zu verspielen.

5. Dies vorangestellt, ist bei den Losen 4/5 zu beachten, dass bislang noch kein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Es stellt sich also die Frage nach den Konsequenzen, wenn die Stadt den Abschluss des notariellen Vertrages verweigert. Dies führt zu einer Rechtsfrage, die bislang gerichtlich noch nicht entschieden ist. Das Vergabeverfahren für die Lose 4/5 setzt die Grundstücksveräußerung voraus. Nun unterliegen Grundstücksgeschäfte aber nach § 311 b Abs. 1 Satz 1 BGB der Formvorschrift der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung der Formvorschrift abgeschlossener Vertrag ist unwirksam. Damit ist eine Konfliktlage zwischen dem Vergaberecht und dem Grundstücksverkehrsrecht aufgeworfen. Denn einerseits soll das Vergabeverfahren durch den Zuschlag beendet sein, andererseits verlangt § 311 b Abs. 1 BGB bei Grundstücksgeschäften die Einhaltung der Formvorschrift.

Zunächst ist daher zu untersuchen, inwieweit im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften überhaupt Schadensersatzansprüche in Betracht kommen. Die Rechtsprechung ist bei der Annahme einer Schadensersatzpflicht im Zusammenhang mit formbedürftigen Rechtsgeschäften sehr zurückhaltend, weil die Schadensersatzpflicht zu einem vom Gesetz gerade nicht gewollten indirekten Zwang zum Vertragsabschluss hinausläufe (OLG Koblenz, Urteil vom 25.02.1997 – 3 U 477/96). So führt etwa der Abbruch von Vertragsverhandlungen im Bereich der Formvorschrift des § 311 b BGB auch dann nicht zu Schadensersatzansprüchen, wenn es an einem triftigen Grund für den Abbruch der Vertragsverhandlungen durch einen Vertragspartner fehlt (BGH, Urteil vom 29.03.1996 – 5 ZR 332/94).

Nur in Ausnahmefällen, wenn es nach den gesamten Umständen mit Treu und Glauben schlechthin nicht zu vereinbaren ist, die Nichtigkeit infolge eines Verstoßes gegen die Formvorschrift herbeizuführen, kann anderes gelten. In der Rechtsprechung wurde dies etwa angenommen, wenn die Existenz des anderen Verhandlungspartners gefährdet oder die Geltendmachung der Verletzung der Formvorschrift eine besonders schwerwiegende Treuepflichtverletzung bedeuten würde (BGH, Urteil vom 29.03.1996 – 5 ZR 332/94).

Diese Rechtsprechung gilt es nun zu übertragen. Mit dem Zuschlag des Gemeinderates am 25.07.2011 wurde das vorvertragliche Vertrauensverhältnis, das auch während des Vergabeverfahrens besteht, in ein Vertragsverhältnis umgewandelt. Mit dem Zuschlag hat die Stadt Offenburg daher die Verpflichtung übernommen, das Grundstück zu veräußern. Da es aber an der Einhaltung der Formvorschrift, nämlich der notariellen Beurkundung fehlt, spricht sehr viel dafür, dass das Verpflichtungsgeschäft nichtig ist. Zu prüfen ist indes, ob in der Geltendmachung des Formverstoßes eine besonders schwerwiegende Treuepflichtverletzung durch die Stadt Offenburg läge. Einerseits spricht dafür, das Ausschreibungsverfahren nur unter strengen Anforderungen aufzuheben sind. War beispielsweise eine Aufhebung unrechtmäßig, kommt ein Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers in Betracht. Offenkundig führt das Vergaberecht also zu einer Verschärfung der Pflichten bereits im vorvertraglichen Vertrauensverhältnis. Anderes kann dann auch nicht nach Abschluss des Vertrages gelten. Im Ergebnis dürfte diese Steigerung von Pflichten aber nicht dazu führen, dass die Formvorschrift des § 311 b BGB nicht einzuhalten ist. Es dürfte deswegen bei der Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts verbleiben.

Allerdings wird in der Literatur, soweit sie sich mit diesem Thema überhaupt befasst (Wittig, KommJur 2011, 246), angenommen, dass jedenfalls bei grober Fahrlässigkeit eine Schadensersatzpflicht der Vergabestelle anzunehmen ist. Für das Verfahren des Wettbewerblichen Dialogs ist dies umso mehr anzunehmen, als beispielsweise nach § 3 a Abs. 4 Nr. 7 VOB/A auch eine angemessene Kostenerstattung für den Aufwand gewährt werden muss.

Die Verweigerung der notariellen Beurkundung durch die Stadt Offenburg würde ggf. nicht nur grob fahrlässig, sondern vorsätzlich erfolgen. Eine Haftung auf das sogenannte negative Interesse dürfte die Folge sein.

Der Vollständigkeit halber will ich noch erwähnen, dass nach § 126 GWB grundsätzlich im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur Anspruch auf Ersatz des Ver-

trauensschadens besteht. Allerdings stellt § 126 Satz 2 GWB auch klar, dass weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz, also insbesondere auf das positive Interesse unberührt bleiben. Lässt man die Formvorschrift des § 311 b BGB außen vor, läge ein weitergehender Schadensersatzanspruch auf das positive Interesse nahe, da mit dem Zuschlag das Vertragsverhältnis begründet wurde. Allerdings dürfte dies im Widerspruch dazu stehen, dass die Formvorschrift des § 311 b Abs. 1 Satz 1 BGB nicht durch einen mittelbaren Zwang zum Vertragsabschluss ausgehöhlt werden darf. Es spricht deswegen mehr dafür, dass ein Schadensersatzanspruch auf positives Interesse nicht besteht. Letztlich verbleibt aber ein nicht unerhebliches Risiko.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Stehlin
Rechtsanwalt